



Overhead

Kostenersatz

Förderquote

Eigenleistungen

BOKU-Geschäftsmodell

Vortrag von Michael Hein im Rahmen des
Netzwerktreffens der Abrechnungsbeauftragten am
01.06.2016



Inhalt

1. Die Rechtsgrundlage §27 (3) UG	3
2. Die BOKU-Richtlinie zum Kostenersatz	4
3. Das BOKU-Geschäftsmodell (ex ePM)	5
4. Rahmenbedingungen für das BOKU-Drittmittel-„Geschäftsmodell“ (Forschungsförderung)	6
5. Das BOKU Overhead-Modell	8
6. Die BOKU-Eigenleistungsverrechnung	9

1. Die Rechtsgrundlage §27 (3) UG

Vollmachten

§ 27. (1) Jede Leiterin und jeder Leiter einer Organisationseinheit ist berechtigt, im Namen der Universität und im Zusammenhang mit deren Aufgaben

1. Durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte sowie Spenden und Sponsoring Vermögen einzuwerben und Rechte zu erwerben
2. Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
3. Mittel für die Durchführung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit sowie für Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter einzuwerben und damit im Zusammenhang stehende Verträge abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung oder der Entwicklung und Erschließung der Künste dient;
4. Staatlich autorisierte technische Prüf- und Gutachtertätigkeiten durchzuführen, sofern die betreffende Universitätseinrichtung als staatlich autorisierte Prüfanstalt anerkannt ist;
5. Von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 4 erworben werden, zur Erfüllung der Zwecke der Organisationseinheit Gebrauch zu machen.

Bei Missbrauch kann diese Berechtigung vom Rektorat entzogen werden.

(2) Jede oder jeder mit der Erfüllung von Verträgen gemäß Abs. 1 Z 3 verantwortlich betraute Universitätsangehörige (Projektleiterin oder Projektleiter) ist zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesem Vertrag zu ermächtigen. Diese Bevollmächtigungen sind im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

(3) Für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zur Durchführung von Aufträgen Dritter (Abs. 1 Z 3 und 4) ist voller Kostenersatz an die Universität zu leisten. Über die Verwendung dieses Kostenersatzes entscheidet das Rektorat.

(4) Die der Universität auf Grund von Tätigkeiten gemäß Abs. 1 zufließenden Drittmittel sind, sofern keine Zweckwidmung vorliegt, für Zwecke jener Organisationseinheit zu verwenden, der die zeichnungsbefugte Arbeitnehmerin oder der zeichnungsbefugte Arbeitnehmer der Universität zugeordnet ist. Zur Erfüllung von Verpflichtungen der Universität auf Grund von Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 sind zunächst die Mittel heranzuziehen, die für die betreffende Organisationseinheit zweckgewidmet sind.

(5) Die gemäß Abs. 1 berechtigten oder gemäß Abs. 2 bevollmächtigten Universitätsangehörigen haben dem Rektorat über die Durchführung der von ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu berichten.

Schlußfolgerungen:

- ➔ In der Auftragsforschung und bei Gutachten etc. ist ex lege voller! Kostenersatz gefordert
- ➔ In der Antragsforschung = Forschungsförderung besteht diese gesetzliche Forderung hingegen nicht
- ➔ Es gilt jedenfalls die BOKU-Richtlinie zum Overhead und Kostenersatz:
 - Vollkosten gem. OH-Modell in der Auftragsforschung / wiss. Dienstleistung
 - Idealerweise 25% Overhead in der Forschungsförderung
- ➔ Wird Overhead eingehoben, so ist immer Kostenersatz fällig; max. 10% der Ist-Personalkosten am Drittmittel-Innenauftrag bzw. „40:60“
- ➔ Also: OH+KoErs-Pflicht auch in der Auftragsforschung = Forschungsförderung!

2. Die BOKU-Richtlinie zum Kostenersatz

Die wichtigsten Änderungen beim Overhead (OH) und Kostenersatz (KoErs) ab 1.7.2015 in 8 Punkten

- Bei **AUFTRAGS**forschung ist ab 1.7.2015 eine "flat-rate" beim OH **NICHT** mehr zulässig; es müssen die **vollen** Gemeinkosten kalkuliert werden - siehe BOKU-OH-Modell auf der Homepage des Controllings; der KoErs beträgt 10% vom DM-Personalaufwand (bisher 7,5%)
- Bei **KOOPERATIVER** Forschung mit OH-flat-rate (diese muß ab 1.7. mind. 25% auf Personal betragen) muss **im Falle des Übergangs** der IPR an den Kooperationspartner die Differenz auf die vollen Gemeinkosten abgegolten werden.
- **Rucksackkonten, Dienstleistungskonten** etc. werden ab 1.1.2015 mit 10% vom dort **ENTSTANDENEN** DM-Personalaufwand als KoErs belegt (bisher 7,5%)
- **Alle "alten" Projekte** mit $OH \leq 20\%$ werden wie gehabt zu Ende abgewickelt, bei Projekten mit $OH \geq 25\%$ wird ab 1.1.2015 10% des DM-Personalaufwandes als KoErs angesetzt (bisher 7,5%).
- Neue **ANTRAGS**forschung muss mit einem OH von mind. 25% kalkuliert werden, der KoErs beträgt dies falls 10% des DM-Personalaufwandes; wird ein geringerer OH lukriert, so beträgt der KoErs in Analogie immer 40% vom OH.
- Alle bestehen **Ausnahmen** bleiben bis zum Ende der betroffenen Projekte gültig.

- Generelle **Ausnahmen** vom KoErs sind wie gehabt wiss. Veranstaltungen mit Außenwirkung und Projekte im Zusammenhang mit der **BOKU-Lehre**; hiezu wird eine **Liste** erstellt werden (ZIB), diese liegt bis dato jedoch noch nicht vor.
- Zur Gänze neu ist die sog. "**DRITTEL-REGELUNG**"; dabei geht es das Folgende:
- Ist bei einem **geförderten** Projekt eine Überdeckung gegeben, die auf das Verrechnen von Bundespersonal **außerhalb** der nötigen Eigenleistungsnachweise zurückzuführen ist, so wird **NUR DIESE** Überdeckung zu je einem Drittel auf Projekt, Department und zentralem Personalbudget aufgeteilt; an den Departments und zentral werden mit diesen Beiträgen Fonds gespeist, über deren Verwendung die Departmentleitungen bzw. das Vizerektorat für Finanzen auf Antrag entscheidet.

Anders formuliert:

In Projekten der **ANTRAGS**forschung mit Förderquote <100% - wird die Eigenleistung üblicherweise durch das Verrechnen von Bundesressourcen nachgewiesen: durch den OH und - wenn das nicht ausreicht - durch **Bundespersonalkosten**.

- ➔ **BIS** zur nachzuweisenden Höhe der Eigenleistungen greift die Drittel-Regelung **NICHT**
- ➔ für **Bundespersonaleinsatz** außerhalb der **Eigenleistungsverpflichtung** greift die **Drittel-Regelung**; und zwar nur für jene **Projektüberdeckung, die sich aus der Bundespersonalverrechnung ergibt: 1/3 der Überdeckung bleibt am Projekt, 1/3 geht ans Department und 1/3 fließt zurück ins allg. Personalbudget**
- ➔ wenn bei **ANTRAGS**forschung **keine** Eigenleistungen zu erbringen sind, jedoch **trotzdem** Bundespersonal verrechnet **UND "cash"** abgegolten wird, dann greift die Drittel-Regelung ebenso
- ➔ für Projekte der **AUFTRAGS**forschung gilt die Drittel-Regelung nicht

3. Das BOKU-Geschäftsmodell (ex ePM)

10 Leitsätze zum BOKU-Drittmittel-„Geschäftsmodell – Forschungsförderung

1. Mindestens 25% Gemeinkosten auf zumindest die gesamten Projekt-Personalkosten (wo möglich: auf die Projekt-Gesamtkosten) ansetzen! Auch auf Personal-Eigenleistungen, die von Bundespersonal erbracht werden.
2. 10% der §27-Personalkosten werden pauschal als Kostenersatz nach §27 (3) an den Bund abgeführt, der Rest verbleibt der Organisationseinheit! zur Bedeckung eigener Gemeinkosten!

3. Eigenleistungsverpflichtung bei Förderquoten < 100% durch das Ansetzen der tatsächlichen Gemeinkosten (höher als die BOKU-Pauschale von mind. 25%) schließen (ACHTUNG: Förderbedingungen des Programms beachten!); hierfür wurde das BOKU-Overhead-Modell entwickelt, mittels dessen auch die dafür erforderlichen Nachweise erbracht werden können (programmabhängig); nähere Informationen dazu auf der Homepage des BOKU-Controllings (Login erforderlich)
4. Einrechnen von Bundespersonalkosten in die Projektsumme und führen der Nachweise gem. Förderbedingungen (z.B. Zeitaufzeichnungen)
5. Direktes Verrechnen von Großgerätekosten (zumindest der Abschreibung für solche Geräte)
6. genaue (Zeit-) Aufzeichnungen führen der projektspezifische Einsatz aller Ressourcen (also auch von z.B. Geräten) muss z.T. minutiös dokumentiert werden (natürlich muss dabei auf das organisatorisch Mögliche Bedacht genommen werden im Sinne des Abwägens von Aufwand und Nutzen ...)
7. wo möglich abrechnungstechnische Fragen und Nachweiserfordernisse im individuellen Vertrag möglichst genau regeln. Programmbestimmungen zur Förderfähigkeit sehen meist einen gewissen Ermessensspielraum vor, der im Interesse der Risikominimierung gegen Null reduziert werden sollte
8. Gemeinkostenpositionen sind keine Verhandlungsmasse. Budgetkürzungen müssen Leistungskürzungen zur Folge haben.
9. nach Möglichkeit Zahlungspläne vereinbaren bei denen erbrachte Leistungen „Zug um Zug“ zeitnah – und sei es als Akkonto – verrechnet werden können, und den Vollzug dieser Zahlungspläne aktiv vorantreiben (zeitnah Fakturieren, ggfs. Mahnen); dies „schont“ die Liquidität auf den Drittmittel-Bankkonten
10. das Ansetzen intern verrechneter Kosten birgt Anerkennungsrisiken, daher immer nach Möglichkeiten suchen, um Kosten, die an anderen BOKU-Organisationseinheiten für ein Projekt anfallen, als direkte Kosten im Projekt darstellen zu können; Sicherstellen, dass auch die entsprechenden Nachweise geführt werden, Ausnahme: es existieren „zertifizierte und auditierte Verrechnungssätze“ wie z.B. bei der Fuhrparknutzung

4. Rahmenbedingungen für das BOKU-Drittmittel- „Geschäftsmodell“ (Forschungsförderung)

In jüngerer Zeit sind die Universitäten mit in manchen Belangen sich ändernden Rahmenbedingungen für ihr „Drittmittelgeschäft“ konfrontiert; diese sind:

- steigende Konkurrenz um Fördermittel
- sinkende Förderquoten
- damit verbunden ein Mehr an Eigenleistungsverpflichtung

- zunehmend keine volle Gerätefinanzierung (Anschaffungskosten) aus Projekten heraus, ansetzbar sind meist nur mehr die anteiligen Geräteabschreibungen während der Projektlaufzeit
- gleichzeitig hohe Anforderungen an die Kalkulation von weiterverrechneten Kosten für die Nutzung von bestehenden Geräten / Facilities bzw. generell an alle intern verrechneten Kosten
- Limitierung der anerkennungsfähigen Gemeinkosten (indirekte Kosten) durch Overhead-Höchstsätze oder gar Programmbestimmungen, die ein Verrechnen von Gemeinkosten ganz oder z.T. ausschließen
- Ausweitung der Nachweiserfordernisse auf die Overheads / Gemeinkosten anstelle flat rate ohne Nachweis
- erhöhte Nachweiserfordernisse (z.B. in EFRE bis hin zum Beweis des Zahlungsflusses)
- die Verpflichtung zum Nachweis der Erstattung des vollen Kostenersatzes nach §27 (3) UG an den Bundesbereich
- die Notwendigkeit, „Rücklagen“ zu bilden , z.B. zur Zwischenfinanzierung von entfristetem Drittmittelpersonal oder aber für detaillierteste Projektakquise im kompetitiven Umfeld
- grundlegende Änderung der Projekt-Zahlungspläne in Richtung „zuerst die Leistung, dann nach Abrechnungslegung (z.T. erheblich verzögert) die Auszahlung der Fördermittel“
- vermehrt hohe Projektsummen, die sich auf viele Kontrahenten in einem Konsortium zusammengefasst aufteilen, das ein Koordinator zu managen hat
- Bestrebungen der Fördergeber, möglichst viel „Leistung“ zu möglichst niedrigen Kosten „einzukaufen“; z.B. liegen die förderfähigen Personalkosten unter den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsansätzen, Limitierung / Ausschluss von Gemeinkosten (s. Pkt. e)
- Vorgaben des Stakeholders Wissenschaftsministerium im Sinne des Aufstellens einer „Drittmittelstrategie“ der Universität samt zugehöriger mittelfristiger Finanzplanung
- neue Anforderungen in Bezug auf das Risikomanagement, z.B. im Rahmen des Beteiligungscontrollings des Finanzministeriums, damit einhergehend der Auf- und Ausbau eines internen Kontrollsystems (IKS)
- verfeinerte Vorgaben betreffend die Bilanzierung des §27-Bereiches

All dies hat zur Folge, dass ein schlagkräftiges kaufmännisches Projektcontrolling für ProjektleiterInnen, Instituts- und DepartmentleiterInnen sowie die Rektorate bis hin zu den Universitätsräten unerlässlich wird. Voraussetzung dafür ist die Entwicklung, Implementierung und Einhaltung universitätsweiter Prozesse und eine zu Grunde liegende Finanzlogik - ein Drittmittel-Geschäftsmodell.

Kaufmännisches Ziel des Geschäftsmodells ist es, sämtliche direkten Projekt-Zusatzkosten, die aus Forschungsförderungserlösen zu finanzieren sind, vollständig abzudecken. Dieses Ziel ist bei hohen Eigenleistungsquoten nicht immer ohne

weiteres gesichert zu erreichen. Bestehen Bedenken, bitte das BOKU-Controlling kontaktieren, damit gemeinsam nach einer Lösung gesucht werden kann.

Sollte eine besonders niedrige Förderquote zwangsläufig eine Unterdeckung im §27-Bereich zur Folge haben, so können wenn das Projekt strategisch bedeutsam ist auch Rücklagen zur Co-Finanzierung eingesetzt werden (Freigabe dafür durch den Departmentleiter). Dem zuvor sollte allerdings die Suche nach externen Co-Financiers stehen.

In der Auftragsforschung* ist immer der Ansatz der vollen Kosten inkl. aller Gemeinkosten des Bundes- und auch Drittmittelbereichs zu wählen, bei Forschungsk Kooperationen** wird sich ein Mittelweg anbieten (Mittelweg in dem Sinn, als die Kooperationspartner sich ihre Eigenleistungen wechselseitig nicht verrechnen).

* Auftragsforschung: Die Universität erbringt eine konkret definierte Forschungsleistung im Auftrag des Auftraggebers, die Universität erhält als Gegenleistung ein angemessenes Entgelt (Vollkostenansatz). Der Auftraggeber leistet keinen inhaltlichen Beitrag zu den Forschungsarbeiten.

** Kooperative Forschung: Bei kooperativer Forschung handelt es sich um Projekte mit Partnern ohne Einreichung bei einem Förderprogramm, bei dem sowohl der/die Partner als auch Universität inhaltliche und finanzielle Beiträge zur Durchführung der Forschungsarbeiten leisten

5. Das BOKU Overhead-Modell

Beispiel für die Planung der OH-Kosten:

An einem Projekt arbeiten 5 Personen insgesamt 4.000 Arbeitsstunden. Es wird für jede Person ein 10 m² Büro und Lohnkosten iHv € 68.000 für 1.800 Arbeitsstunden angenommen, so ergeben sich knapp € 92.000 Overheadkosten und ein OH-Satz von ca 61%.

Gemeinkostenkategorie	durchschn. Kostensatz pro Stunde	Arbeitsstunden im Projekt				Kosten gesamt
		Person A	Person B	Person C	Person D	
1. Raumnutzung (10qm Büro)	€ 2,498	1.200	1.500	800	500	€ 9.992,00
2. Labornutzung	€ 14,08	1.200	1.500	800	500	€ 56.320,00
3. zentrale EDV-Infrastruktur	€ 1,661	1.200	1.500	800	500	€ 6.644,00
4. dezentrale Gemeinkosten	€ 3,94	1.200	1.500	800	500	€ 15.760,00
5. zentrale Gemeinkosten	€ 0,7857	1.200	1.500	800	500	€ 3.142,80
Summe		€ 27.557,64	€ 34.447,05	€ 18.371,76	€ 11.482,35	€ 91.858,80
Personalkosten (€ 68.000 p.a. für 1.800h)		€ 45.333,33	€ 56.666,67	€ 30.222,22	€ 18.888,89	€ 151.111,11
OH-Satz		61%				

6. Die BOKU-Eigenleistungsverrechnung

Übersicht über die Eigenleistung dieser Abrechnungsperiode:						
Die Daten werden automatisch aus vorigen Tabellenblättern übernommen.						
Projektnummer:		Projektname:				
Projektlaufzeit:	von		bis			
Abrechnungsperiode:	von		bis			
Bundespersonal				€ 0,00		
1. Raum				€ 0,00		
2. Labor				€ 0,00		
3. EDV				€ 0,00		
4. dezentrale OH				€ 0,00		
5. zentraler OH				€ 0,00		
Geräteinfrastruktur > 25.000 €				€ 0,00		
gesamt				€ 0,00		

IA: Plan/Obligo/Ist (JÜ)		31.05.2016 18:50:06		Seite: 2 / 2		
Auftrag/Gruppe		6734009487 734 - Eigenleistungen 9487 (FOROPA)				
Berichtszeitraum		1/1900 bis 14/9999				
Kostenarten	Plan	Obligo	Ist	Obligo + Ist	Abw. Plan/Ist	Abw (%)
970140 VERR. EIGENL. IT			885,13	885,13	885,13	
970141 VERR. EIGENL. DZ. OH			2.793,47	2.793,47	2.793,47	
970142 VERR. EIGENL. Z. OH			455,76	455,76	455,76	
970145 VERR. EIGENL. RAUM_FM			1.337,04	1.337,04	1.337,04	
* Kosten			5.471,40	5.471,40	5.471,40	
** Saldo			5.471,40	5.471,40	5.471,40	

a) Darstellung der Kosten auf dem Eigenleistungs-IA

